

Gemeinde Großhansdorf
Bebauungsplan Nr. 21
Deefkamp

BEGRÜNDUNG

- I. (1) Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in Stadt und Land ist die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes vom 23.6. 1960 (BGBI. S 346) durch Bauleitpläne vorzubereiten und zu leiten. Die Gemeindevertretung hält daher die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes für das Gebiet Deefkamp für notwendig.
- (2) Das Planungsgelände ist zum Teil noch unbebaut. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Großhansdorf ist dieses Gelände als Wohngebiet vorgesehen. Durch den Bebauungsplan soll nunmehr die Bebauung dieses Gebietes zur Schaffung eines einheitlichen städtebaulichen Bildes geregelt werden.
- (3) Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Großhansdorf entwickelt, der mit Erlaß vom 13.11.72 durch den Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt wurde.
- II. (1) Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt am Nordrand des Ortsteiles Großhansdorf und wird von den Straßen Beimoorweg und Rümeland begrenzt.
- (2) Die für das vorliegende Bebauungsplangebiet erforderlichen Gemeinschaftseinrichtungen befinden sich
- | | |
|-------------------------------------|--|
| a) <u>Schule:</u> | Im Ortsteil Großhansdorf
Der Schulweg beträgt maximal 1.200m
am Hochbahnhof Großhansdorf
und in den angrenzenden Straßen. |
| b) <u>Läden:</u> | |
| c) <u>Kinderspielplätze:</u> | Spielplätze sind bei der weitläufigen Einzelhausbebauung nicht erforderlich. |
| d) <u>Rathaus und Gemeindesaal:</u> | am Hochbahnhof Kiekut |
| e) <u>Post:</u> | am Hochbahnhof Großhansdorf |
- (3) Die Erschließungsstraße und die Straße Deefkamp werden vom Erschließer in endgültiger Form ausgebaut und danach von der Gemeinde übernommen.

Wird eine Grenzregelung erforderlich, so findet das Verfahren nach § 80 ff des Bundesbaugesetzes Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke findet das Enteignungsverfahren nach § 85 ff BBauG statt. Die vorgenannten Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

(4) Kosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden voraussichtlich folgende überschlägig ermittelten Kosten entstehen:

1. Schmutzwasserkanal	DM 56.192,--
2. Regenwasserkanal Rümeland	DM 38.160,--
3. Ausbau Erschließungsstraße	DM 23.090,--
4. Ausbau Deefkamp	DM 106.210,--
5. Schmutzwasserkanal Deefkamp	DM 23.405,--
6. Schmutzwasserkanal Erschließungsstraße	<u>DM 7.800,--</u>
Gesamtkosten der Erschließung	DM 254.857,--

III. (1) Die Wasserversorgung geschieht durch die Hamburger Wasserwerke.

(2) Die Elektrizitätsversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holsteinische Stromversorgung-A.G.

(3) Die Gasversorgung geschieht durch die Hamburger Gaswerke.

(4) Die Telefonversorgung erfolgt durch Anschluß an das Ortsnetz Ahrensburg.

IV. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) erfolgt durch Anschluß des Gebietes an die zentrale Schmutzwasserkanalisationsanlage der Gemeinde Großhansdorf.

V. Müllbeseitigung

Die Müllabfuhr regelt der Müllbeseitigungsverband Stormarn.

VI. Feuerlöscheinrichtungen

Die Löschwasserversorgung geschieht durch den Bau von Mittelflurhydranten in den Erschließungsstraßen.

Gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung am
Großhansdorf, den ~~5. Okt. 1971~~ 17. Jan. 1972



5. Okt. 1971
(Signature)
(Schlömp)
Bürgermeister